

3.5 Der Mutterschutz

Grundgesetz, Artikel 6: Ehe und Familie, nichteheliche Kinder

...

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

...

Das Mutterschutzgesetz ...

- ... soll dem besonderen Schutz werdender und stillender Mütter gerecht werden.
- ... verordnet Beschäftigungsverbote zum Schutz von Leben und Gesundheit von Mutter und Kind:
 - generelles Beschäftigungsverbot ab 6 Wochen vor (Ausnahme: ausdrücklicher Wunsch der Mutter) bis 8 Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburt: 12 Wochen) nach Entbindung,
 - keine Nachtarbeit (von 20 bis 6 Uhr),
 - keine Mehrarbeit (Überstunden),
 - keine körperliche Arbeit.
- ... verbietet Arbeiten, die nach ärztlichem Zeugnis das Leben oder die Gesundheit der Mutter oder des Kindes gefährden.
- ... verpflichtet den Arbeitgeber, bei der Gestaltung der Arbeitsplätze die Belange werdender und stillender Mütter zu berücksichtigen.
- ... verordnet Kündigungsschutz während der Schwangerschaft bis 4 Monate nach der Entbindung.

Für das Mutterschutzgesetz besteht **Aushangpflicht** am Schwarzen Brett. Die Aufsicht über Einhaltung und Aushang des Mutterschutzgesetzes trägt das Gewerbeaufsichtsamt.

Die werdende Mutter hat dem AG den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitzuteilen (**Mitteilungspflicht**), sobald die Schwangerschaft bekannt ist. Der AG muss dies dem Gewerbeaufsichtsamt (Aufsichtsbehörde) mitteilen.

Alle Frauen (als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder als Ehefrau in der Familienversicherung) genießen während der Schwangerschaft, bei der Geburt und danach besondere Kassenleistungen. Die Kassen übernehmen die Kosten ...

- ... für ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe,
- ... für den Aufenthalt in der Geburtsklinik,
- ... für die notwendigen Arznei- und Heilmittel,
- ... für die erforderliche häusliche Pflege oder für eine Haushaltshilfe.

Krankenversicherte Arbeitnehmerinnen erhalten ein laufendes Mutterschaftsgeld (max. 13 € pro Tag), das vom Arbeitgeber auf das Netto-Arbeitsentgelt aufgestockt wird.

Arbeitslose Frauen beziehen ein laufendes Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes.

Alle Frauen, die keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Krankengeld hatten (z. B. Studentinnen und nicht erwerbstätige, familienversicherte Frauen), erhielten bis 2003 ein einmaliges Entbindungsgeld von 77 €. Im Zuge der Gesundheitsreform wurde das Entbindungsgeld mit Wirkung vom 1.1.2004 aus dem Leistungskatalog der GKV herausgenommen.

Nach Ablauf der achtwöchigen Mutterschutzfrist können erwerbstätige Mütter (oder Väter) bis zum Ende des 36. Monats nach der Geburt **Erziehungsurlaub** nehmen. Während dieser Zeit bleibt der Kündigungsschutz bestehen.

Mütter (oder Väter), die ihr (adoptiertes) Kind selbst betreuen und keine (volle) Erwerbstätigkeit ausüben, erhalten bis zu 24 Monaten ein staatliches **Erziehungsgeld** (max. 307 €/Monat und max. 7.368 €/Jahr, abhängig vom Einkommen).

Bank, So 95, WiSo 11:

1.) Eine schwangere Bankangestellte will bis wenige Tage vor der Entbindung arbeiten. Ist das gemäß Mutterschutzgesetz zulässig?

- 1 Ja, wenn dringende betriebliche Erfordernisse vorliegen.
- 2 Ja, wenn die Schwangere auf Erziehungsgeld verzichtet.
- 3 Ja, sie darf auf ihren ausdrücklichen Wunsch bis zur Entbindung weiterbeschäftigt werden.
- 4 Nein, es gilt laut Mutterschutzgesetz absolutes Arbeitsverbot sechs Wochen vor der Entbindung.
- 5 Nein, es gelten in jedem Fall die Schutzfristen acht Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung.

Koch, So 2001, WiSo 27:

2.) Frau Schmid macht am 14. Mai 2001 einen Schwangerschaftstest und erfährt, dass sie im 3. Monat schwanger ist. Welcher Sachverhalt trifft zu?

- 1 Frau Schmid kann fristlos gekündigt werden, weil sie schon vor der Probezeit schwanger war.
- 2 Frau Schmid darf fristgerecht zum 1. Juni 2001 gekündigt werden.
- 3 Frau Schmid darf fristlos gekündigt werden, weil sie im Vorstellungsgespräch die Frage nach einer eventuell bestehenden Schwangerschaft verneint hat.
- 4 Frau Schmid darf nicht gekündigt werden, weil für sie jetzt ein besonderer Kündigungsschutz gilt.
- 5 Frau Schmid darf nicht gekündigt werden, wenn sie sich bereit erklärt, alle anfallenden Arbeiten auszuführen.

3.) Für wen gilt das Mutterschaftsgesetz MuSchG (VSV 8052)?

4.) Welche Anforderungen stehen an den Arbeitsplatz einer werdenden Mutter?

5.) Welche Beschäftigungsverbote gelten für werdende Mütter?

6.) Ist eine Frau, die vom Arzt bestätigt bekommt, schwanger zu sein, verpflichtet, dies dem AG mitteilen?

7.) Wie lange besteht nach der Entbindung ein Beschäftigungsverbot?

8.) Welche besonderen Kündigungsregeln gelten für schwangere Frauen?